

Stephan Mühlbauer
Prof. Dr. Galina Kolev-Schaefer
Jonas Bazan

Das **Exportjahr** 2026
AUSSENWIRTSCHAFT



Märkte Weltweit Medien ist eine Kooperation der MBM Martin Brückner Medien GmbH, Frankfurt und der Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Pro Management Verlag GmbH
Halderstraße 25
86150 Augsburg

MBM Martin Brückner Medien GmbH
Rudolfstraße 22–24
60327 Frankfurt am Main

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.mwm-medien.de

sowie in unseren Fachbüchern:

Warenursprung und Präferenzen

Das Exportjahr – Embargos

CBAM

Kundenservice:

Telefon: +49 821 24280-0

Telefax: +49 821 24280-49

E-Mail: info@mwm-medien.de

ISBN: 978-3-910820-03-6

© 2025 Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/ Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Redaktionsschluss: 01.12.2025

Satz: Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Coverbild: Adobe Stock, Fotolia

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem „Exportjahr Außenwirtschaft 2026“ möchten wir Ihnen auch in diesem Jahr einen verlässlichen Leitfaden bieten, der Sie dabei unterstützt, Ihre Handelsziele auch in einem zunehmend komplexen globalen Umfeld sicher und erfolgreich umzusetzen. Geopolitische Spannungen, zunehmender Protektionismus und eine volatile US-Außenhandelspolitik prägen das internationale Geschäft – doch mit den richtigen Informationen sind Sie bestens vorbereitet.

Einen fundierten Überblick zur weltwirtschaftlichen Entwicklung und den Perspektiven der Auslandsmärkte liefert Ihnen erneut Prof. Dr. Galina Kolev-Schaefer. Als Professorin für Volkswirtschaftslehre an der TH Köln und Senior Economist am Institut der deutschen Wirtschaft in Köln bringt sie tiefgehende Expertise zu globalen Wertschöpfungsketten und Klimapolitik ein.

Die geopolitischen Herausforderungen unserer Zeit, darunter die Fortsetzung des Ukraine-Krieges und die wachsenden Handelskonflikte zwischen den USA und China, werden vom erfahrenen Wirtschaftsjournalisten Stefan Mühlbauer beleuchtet. Seine Analysen helfen, Risiken zu verstehen und Chancen in neuen Märkten zu erkennen.

Zahlreiche neue zollrechtliche Bestimmungen treten 2026 in Kraft. Jonas Bazan, ausgewiesener Experte für Export- und Zollabwicklung, erläutert anschaulich und praxisnah, was wann und wo gilt – von den Grundlagen bis zu den Details.

Auch in diesem Jahr enthält das „Exportjahr Außenwirtschaft 2026“ wertvolle Fachbeiträge von Partnerunternehmen, die Themen wie Dokumentation, Finanzierung und Exportstrategien abdecken und Ihnen praxisrelevante Einblicke liefern.

Unser herzlicher Dank gilt den Autorinnen und Autoren für ihre tiefgründigen Analysen und verständlichen Darstellungen. Ihre Beiträge machen dieses Jahrbuch zu einer unverzichtbaren Informationsquelle.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünschen wir eine spannende Lektüre und erfolgreiche Auslandsgeschäfte im Jahr 2026. Bleiben Sie gesund und weiterhin erfolgreich auf internationalen Märkten!

Ihre Märkte Weltweit Medien,

Frankfurt a. M. / Augsburg, im Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Autoren	7
Stephan Mühlbauer, Prof. Dr. Galina Kolev-Schaefer, Jonas Bazan	7
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Außenwirtschaftlicher Ausblick	13
1.1 Aktuelle Lage 2025	13
1.1.1 Exporteure verunsichert	13
1.1.1.1 Globale Krisen	13
1.1.1.2 Preisdruck hält an	16
1.1.2 Entwicklung im Jahresverlauf	19
1.1.2.1 Ländermärkte	20
1.1.2.2 Außenhandelsbilanz	22
1.2 Unterstützung und Förderung	24
1.2.1.1 Staatliche Kreditabsicherung	24
1.2.1.2 Förderung von Messeausstellungen	27
1.2.1.3 Weitere Förderungen für KMU	28
1.2.1.4 EU-Förderung mit neuen Zielen	30
1.2.2 Exportkontrollvorschriften	32
1.3 Aussichten 2026	36
1.3.1 Rahmenbedingungen weltweit	36
1.3.2 Export 2026 auf hartem Weg	41

1.3.3 Aussichtsreiche Märkte	45
2 Entwicklung der Exportregionen	53
2.1 Gesamtbild	53
2.1.1 Weltwirtschaftliche Entwicklung im Wirbel des US-Handelskonflikts	53
2.1.2 Globale Industrieproduktion	54
2.1.3 Welthandel	56
2.1.4 Ausblick für 2026	58
2.2 Entwicklung einzelner Handelspartner	60
2.2.1 USA	60
2.2.2 Euroraum	64
2.2.3 Vereinigtes Königreich	68
2.2.4 China	69
2.2.5 Andere Länder und Regionen	71
3 Zoll- und Exportbestimmungen	77
3.1 Zollrecht	77
3.1.1 Reform des Unionszollkodex – Aktueller Stand	77
3.1.2 CBAM – Ende der Übergangsfrist und Vereinfachungen	82
3.1.3 EU-Entwaldungsverordnung – Erneute Verschiebung?	86
3.1.4 Digitales Ursprungszeugnis	89
3.1.5 Änderungen im Zollltarif – Kombinierte Nomenklatur 2026	90
3.2 Exportkontrolle und Compliance	91
3.2.1 19. Sanktionspaket gegenüber Russland	92

3.2.2 Wiedereinführung der Iran-Sanktionen	93
3.2.3 Weitere Embargos – Aktueller Stand	94
3.2.4 EU-Verpackungsverordnung	95
3.3 Internationaler Handel	97
3.3.1 USA	98
3.3.2 PEM – Endgültige Umsetzung der Neuerung	106
3.3.3 Mercosur	109
3.3.4 Mexiko-Abkommen überarbeitet	111
3.3.5 Indonesien- überraschender Durchbruch	112
3.3.6 Indien – weitere Annäherungen	113
3.3.7 Moldau – Fortschritte bei der Liberalisierung	115
3.3.7 Moldau – Fortschritte bei der Liberalisierung	115
3.3.9 Kanada: Gegenseitige Anerkennung des AEO	117
4 Praxisbeiträge	118
Neue US-Außenpolitik beeinflusst geopolitische Risiken	118
Totgesagte leben länger: Dokumentengeschäft zur Exportabsicherung	123
Exportpflichten gegenüber ausländischen Töchtern	127
Unternehmenspräsentation	133

Inhaltsverzeichnis

Exportpflichten gegenüber ausländischen Töchtern

Von RA PD Dr. Harald Hohmann, Hohmann Rechtsanwälte

Viele Exportunternehmen fragen sich, in welchen Fällen sie ihre ausländischen Töchter in Drittländern anweisen müssen, dass diese das EU-Exportrecht (mittelbar) beachten müssen. Dies wird nachfolgend analysiert.

Ausgangsfall: D in Deutschland besitzt eine 100%ige Tochtergesellschaft in Indien (I). Diese ist weltweit tätig und vertreibt verschiedene Güter, die sie von D und von anderen Lieferanten bezieht. Da I auch Geschäftsbeziehungen in EU-Embargoländern – u.a. in Russland – unterhält, fragt sich D, ob und in welchen Fällen I verpflichtet ist, das EU-Exportkontrollrecht einzuhalten, sodass D entsprechende Anweisungen geben und überwachen muss.

Abwandlung: I will Güter, die in der EU als Dual-Use-Güter gelistet sind, nach China liefern, hat aber keinen konkreten Kunden dort. Die Güter sind in Indien nicht gelistet, und sie sollen für rein zivile Zwecke eingesetzt werden. Es handelt sich nicht um Güter, die I von EU-Lieferanten erhalten hat. C in China fragt zunächst bei D in Deutschland nach, ob D ihn beliefern kann, und D verweist dann an I, da es die entsprechende Ware nicht auf Lager hat. Welche Beschränkungen ergeben sich hier aus dem EU-Exportrecht?

Anwendungsbereich von EU-Embargos

Der territoriale Anwendungsbereich wird v.a. in den Embargos diskutiert. In den EU-Embargo-Verordnungen wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen diese EU-Verordnungen auch grenzüberschreitend beachtet werden müssen: Sie müssen dann beachtet werden, wenn in diese Transaktion folgende Punkte involviert sind (vgl. z.B. Art.13 der Russland-VO 833/2014):

1. EU-Territorium (inklusive an Bord eines Flugzeugs oder Schiffs unter der Flagge eines EU-Mitgliedsstaats),
2. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats (inner- und außerhalb des EU-Territoriums),

3. Unternehmen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaats errichtet worden sind, oder:
4. ein Teil der Transaktion ist innerhalb der EU (also auf EU-Territorium) geschehen.

Diskussion, welche Exportpflichten gegenüber Töchtern in Drittländern bestehen: Unter Rückgriff auf diesen Anwendungsbereich lässt sich u.E. vertreten, dass in folgenden Fällen mit ausländischen Töchtern in Drittländern das EU-Exportrecht beachtet werden muss:

- **Link 1: Die EU-Mutter erbringt Dienstleistungen (z.B. Vermittlungstätigkeiten oder technische Unterstützung) auf EU-Territorium für die ausländische Tochter im Drittland.** Dann muss die EU-Mutter unmittelbar das EU-Exportrecht beachten.
- **Link 2: Die EU-Mutter erteilt ihre Zustimmung zur Transaktion ihrer ausländischen Tochter in einem Drittland oder die EU-Mutter wird zur Mittäterin bzw. begeht Beihilfe zum Verstoß der ausländischen Tochter.** Dann muss für die anschließende Transaktion der ausländischen Tochter das EU-Exportrecht im Fall der Zustimmung mittelbar beachtet werden, weil sonst strafrechtliche Ermittlungen gegen die EU-Mutter möglich sind (im Fall der Mittäterschaft/Beihilfe sind EU-Staatsbürger auch unmittelbar für ihr Handeln verantwortlich).
- **Link 3: Ein Teil der Transaktion der ausländischen Tochter im Drittland ist auf EU-Territorium erfolgt.** Neben dem Einkauf der Güter kann hier möglicherweise schon reichen, wenn ein Webserver in der EU bzw. der SWIFT-Server in Belgien erforderlich ist. Oder auch, wenn etwa die Geldbeschaffung o.Ä. in der EU stattfindet oder der Export vom EU-Territorium aus veranlasst wird. Dann muss das EU-Exportrecht unmittelbar beachtet werden.
- **Link 4: EU-Staatsangehörige oder eine EU-Mutter sind involviert, die Einfluss auf die Transaktion der ausländischen Tochter im Drittland nehmen oder nehmen könnten.** Gerade dieser Link ist in der Literatur z.T. umstritten, weil hier auch der **Corporate-Veil-Ansatz** vertreten wird. Danach sollen die Handlungen von deutschen Staatsangehörigen, die im Rahmen eines ordentlichen Beschäftigungsverhält-

nisses bei einem ausländischen Unternehmen in einem Drittland angestellt sind und in dessen Namen handeln, allein dem Unternehmen und nicht der natürlichen Person zugerechnet werden. Es ist unklar, ob sich Ermittlungsbehörden an diese Auslegung halten. Die Praxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) folgt zumindest bei Umgehungsfällen im Zweifel nicht diesem unternehmensbezogenen Ansatz, sondern kann durchaus an das Handeln der EU-Staatsangehörigen (als leitende Mitarbeiter oder Geschäftsführer) bzw. der EU-Mutter anknüpfen. Dann müsste die ausländische Tochter mittelbar das EU-Exportrecht beachten, um strafrechtliche Ermittlungen gegen die EU-Mutter bzw. gegen EU-Geschäftsführer zu vermeiden.

Gleiche Diskussion zu einzelnen Artikeln der Russland-VO 833/2014: In der Literatur besteht weitgehend Konsens, dass es sich bei der Best-Efforts-Klausel nach Art. 8a der Russland-VO um eine Bemühens- und keine Erfolgspflicht handelt (vgl. Beitrag in ExportManager 4/2025, S. 17 ff.). Demnach müssen sich EU-Unternehmen nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass ausländische Töchter in Drittländern, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, sich nicht an Umgehungsgeschäften beteiligen. Wir meinen: Zumindest dann, wenn einer der o.g. Links vorliegt, wird daraus im Zweifel eine extraterritoriale Erfolgspflicht, wie auch die FAQ der EU-Kommission zeigen.

Hingegen werden **Art. 12 g (No Russia Clause) und Art. 12gb der VO 833/2014** und die daraus folgenden Pflichten zur Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel und zum Ergreifen von Risikominimierungsmaßnahmen meist als extraterritoriale Erfolgspflichten behandelt. Der Verstoß gegen diese Pflichten ist für sich genommen bisher (nach Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrecht) nicht mit Sanktionen bedroht, kann aber zur Annahme von Vorsatz (billigende Inkaufnahme) führen, sollte es tatsächlich zur Weiterlieferung des Vertragspartners (oder dessen Kunden) nach Russland kommen.

Lösung Ausgangsfall

Ein Link zum EU-Exportrecht ergibt sich daraus, dass hier teilweise Güter vom EU-Territorium geliefert werden. Damit erfolgt ein Teil der Transaktion vom EU-Gebiet, sodass die EU-Mutter eingreifen muss, um durch entsprechende Anweisungen (und Überwachung) eine Weiterlieferung nach Russland zu verhindern. Zwingend wäre dies dann, wenn eine solche Lieferung gegen das

EU-Russland-Embargo verstoßen würde. Insbesondere dann, wenn klar wäre, dass sich bei ungehindertem Ablauf der Ereignisse die EU-Mutter an einem Embargoverstoß beteiligen und damit strafbar machen würde. Weil D weiß, dass es um gelistete Embargogüter geht, muss D zwingend eingreifen, um diese Weiterlieferung und damit eine Verletzung des Embargos zu verhindern.

Das gilt in jedem Fall für Güter, die I von D erhalten hat, weil D selbst in vollem Umfang für die Endverwendung der von ihm gelieferten Güter verantwortlich ist. Wegen der Best-Efforts-Pflicht nach Art. 8a Russland-VO muss D aber bei einer möglichen Weiterlieferung nach Russland auch Einfluss auf Geschäfte seiner Tochter nehmen, bei denen keine Güter aus der EU involviert sind. In keinem Fall darf D die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung für die Lieferung von unter der Russland-VO gelisteten Gütern erteilen. Hat D das Weisungsrecht gegenüber I zu 100%, so muss es auch in vollem Umfang davon Gebrauch machen.

Wenn hier nicht ein Teil der Lieferungen vom EU-Territorium erfolgen würde, aber stattdessen der Geschäftsführer von I deutscher Staatsangehöriger wäre, so ist dieser für seine Handlungen und Weisungen gegenüber seinen Angestellten nach Art. 13 lit. c der Russland-VO in vollem Umfang verantwortlich („für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union“).

Lösung Abwandlung

Hier geht es im Zweifel um eine Dienstleistung der deutschen Mutter D, nämlich um eine Vermittlungstätigkeit für I, die auf EU-Territorium getätigt wird. Nach Art. 6 Dual-Use-VO würde für diese Vermittlung eine Genehmigungspflicht beim BAFA nur dann bestehen, wenn es um gelistete Dual-Use-Güter geht und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese sensitiv (i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Dual-Use-VO) genutzt werden sollen. Da nach dem Sachverhalt keine Hinweise für eine sensitive Verwendung bestehen, scheidet die Notwendigkeit einer BAFA-Genehmigung für diese Vermittlung aus.

Resümee

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ausländische Töchter in Drittländern das EU-Exportrecht zumindest mittelbar beachten

müssen, um sonst strafrechtliche Ermittlungen gegen ihre EU-Mutter zu vermeiden, gehört zu den umstrittensten Fragen des EU-Exportrechts.

Bisher gibt es wohl nur für EU-Embargos – aber kaum für das allgemeine EU-Exportrecht – einen Konsens, unter welchen Voraussetzungen die EU-Mutter durch Anweisungen und Überwachungen eingreifen muss, damit die Tochter die EU-Embargos mittelbar beachtet. Dies sind v.a. die Fälle, in denen die EU-Mutter ihre Zustimmung für den Export der Tochter erteilt oder wenn das Geschäft z.T. in der EU betrieben wird oder auch wenn Deutsche als Geschäftsführer bzw. leitende Mitarbeiter in diese Transaktion der ausländischen Tochter involviert sind. **Alle vier o.g. Links sind u.E. zu beachten.** Dazu gehört auch, dass die EU-Mutter eine Dienstleistung (z.B. Vermittlungstätigkeit) auf EU-Territorium für die ausländische Tochter erbringt; dann geht es um eine unmittelbare Anwendung des EU-Exportrechts.

Eine detaillierte Diskussion zur Reichweite einer der genannten Artikel aus der Russland-VO ist u.E. insofern nur begrenzt hilfreich, denn sobald einer der o.g. vier Links greift, kann aus einer Bemühenspflicht auch eine extraterritoriale Erfolgspflicht werden.

PD Dr. Harald Hohmann ist Rechtsanwalt und Kanzlei-Inhaber von Hohmann Rechtsanwälte. Kontakt: info@hohmann-rechtsanwaelte.com, www.hohmann-rechtsanwaelte.com

Deutsche Bank

Die Deutsche Bank bietet vielfältige Finanzdienstleistungen an – vom Zahlungsverkehr und dem Kreditgeschäft über die Anlageberatung und Vermögensverwaltung bis hin zu einem fokussierten Kapitalmarktgeschäft. Sie bedient Privatkunden, mittelständische Unternehmen, Konzerne, die Öffentliche Hand und institutionelle Anleger. Die Deutsche Bank ist die führende Bank in Deutschland mit starken europäischen Wurzeln und einem globalen Netzwerk.

Anschrift

*Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main*

Kontaktdaten

*Telefon: 24/7-Kundenservice
(069) 910-10061*

*[www.deutsche-bank.de/
ub/kontakt-und-service/](http://www.deutsche-bank.de/ub/kontakt-und-service/)*



Hohmann Rechtsanwälte

Die „häufig für Außenwirtschaftsrecht empfohlene Kanzlei“ (Juve Handbuch) zeichnet sich aus durch:

- maßgeschneidertes Engagement auf höchstem außenwirtschaftlichem Niveau, und das seit 23 Jahren,
- optimalen Zugang zu den Entscheidungsbehörden (D, EU, USA) durch langjährige gute Kontakte,
- die Bodenständigkeit eines mittelständischen, metropolnahen Standorts kombiniert mit einem dichten internationalen Netzwerk,
- hochrangige Empfehlungen und Referenzen, langjährige Praxis-Erfahrung, umfassende Veröffentlichungen,
- regelmäßige Seminare, v.a. In-house-Seminare, aber auch für Bundestag (Berlin), ICC (Wien) und METI (Tokio)
- gute und langfristige Mandanten-Kontakte

Tätigkeitsmerkmale

Leistungsspektrum

Rechtsberatung und Seminare:

- EU-Exportrecht und US-Exportrecht (EAR, OFAC, ITAR)
- EU- und US-Sanktionen, v.a. Russland-Embargo und Umgehungsgeschäfte
- EU- und US-Zollrecht
- Export- und Zollverstöße sowie Sanktionslisten
- rechtliche Begleitung Exportfinanzierung
- internationales Vertragsrecht
- internationales Vertriebs- und Transportrecht
- Beilegung von Streitigkeiten sowie Genehmigung-Diplomatie
- Stoffrecht sowie sonstiges Wirtschaftsrecht

Branchen

- Hersteller von: Maschinen, Anlagen, Elektronik, Automotive, Rüstung,
- Medizingerätetechnik, Chemikalien und Kosmetika
- Dienstleister: Banken, Speditionen und Handel

Regionale Schwerpunkte

- Deutschland, EU-Staaten/Schweiz, USA, Japan, China

Anschrift

Hohmann Rechtsanwälte
Am Galgenfeld 14-16
D-63571 Gelnhäusen

Kontakt Daten

Telefon: 06051-8888-644
Mail: info@hohmann-rechtsanwaelte.com
Web: www.hohmann-rechtsanwaelte.com